

## Anlage 2

### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Neu Engeldorfer Weg - Stichstraße  
**von** : Haus-Nr. 12  
**bis** : Wendebereich vor Haus-Nr. 7 a bzw. 18  
**Stadtteil** : Meschenich  
**Stadtbezirk** : 2

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:**

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Betonmasten mit Kofferleuchten und ist zum Teil rund 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 5 m hohe Normmaste mit Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **11.600,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Anliegerstraße (70 %):

**8.100,00 EUR**

Der Neu Engeldorfer Weg ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse, von der lediglich zwei Wohnwege abgehen. Damit dient der Neu Engeldorfer Weg nahezu ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**8.100,00 EUR : 14.569 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR**

Mit dem Austausch der Masten sollte voraussichtlich Ende Juli 2009 begonnen werden. Daher sollte die Satzung aus Gründen der Rechtssicherheit rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft treten.

### Anlage 3

#### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

Straße : Nikolausplatz  
von : Einhardstraße  
bis : Emmastraße  
Stadtteil : Sülz  
Stadtbezirk : 3

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

§ 1 Ziffer 11 der 169. KAG-Maßnahmensatzung vom 14.07.2003 sieht für den Nikolausplatz die Erneuerung des Mischwasserkanals vor. Im Zuge der im Jahr 2006 durchgeführten Kanalbauarbeiten musste auch die alte Beleuchtungsanlage versetzt werden, da sich diese im Kanalgrabenbereich befand. Die aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten bestehende Beleuchtungsanlage war bereits vor 1970 installiert worden. Dementsprechend war die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Darüber hinaus entsprach die alte Anlage nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Daher wurden die beiden vorhandenen Leuchten demontiert und durch neue Normmaste, Nennhöhe 6 m und Kofferleuchten ersetzt.

Die Montagekosten gehen zu Lasten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR als Folgekosten des Kanalbaus, so dass sich die Anlieger über die Straßenbaubeiträge für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung lediglich an den Materialkosten beteiligen müssen.

---

#### Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

Kosten des Ausbaus (nur Materialkosten): 1.470,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (70 %)

1.030,00 EUR

---

Der Nikolausplatz ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Er dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und hat keine weiterführende Verbindungsfunktion.

---

**Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche:**

**1.030,00 EUR : 1.901 m<sup>2</sup> = rd. 0,60 EUR**

**Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung erfolgte in Verbindung mit der Kanalbaumaßnahme und wurde im Oktober 2006 beendet. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 10.07.2006 in Kraft treten, dem Tag des Beginns der Kanalbauarbeiten.**

## Anlage 4

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Odemshofallee  
**von** : Vinzenzallee  
**bis** : Wendekreis  
**Stadtteil** : Lövenich  
**Stadtbezirk** : 3

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Betonmasten mit Aufsatzleuchten und war rund 40 Jahre alt. Die alten Aufsatzleuchten wurden bereits im Dezember 2008 durch neue Aufsatzleuchten vom Typ Viasole ersetzt.

Die vorhandenen Betonmasten weisen starke Schäden auf und in Folge dessen ist deren Standsicherheit gefährdet. Daher sollen diese nunmehr demontiert und durch 4 m hohe Normmaste ersetzt werden.

Somit wird die sanierungsbedürftige alte Beleuchtungsanlage vollständig erneuert, was eine Beitragspflicht der Anlieger auslöst.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** 13.500,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Anliegerstraße (70 %):

9.500,00 EUR

Die Odemshofallee ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse, von der lediglich der Heckenweg abgeht. Sie dient damit nahezu ausschließlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

9.500,00 EUR : 30.532 m<sup>2</sup> = rd. 0,40 EUR

Der Austausch der Leuchtaufsätze erfolgte bereits im Dezember 2008. Daher sollte die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2008 in Kraft treten.

## Anlage 5

### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Halmstraße  
**von** : Subbelrather Straße  
**bis** : Wendekreis  
**Stadtteil** : Ehrenfeld  
**Stadtbezirk** : 4

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die vorhandene westliche Gehwegbefestigung in der Halmstraße ist rund 50 Jahre alt und besteht überwiegend aus bituminösen Belägen unterschiedlicher Qualität mit zahlreichen Flickstellen nach Aufbrüchen, Rissen, Ausmagerungen und Absackungen. Eine grundlegende Sanierung ist daher dringend erforderlich.

In Verbindung mit den Arbeiten an dem Gehweg ist eine Ausbesserung der Fahrbahn in Teilbereichen geplant. Diese Arbeiten lösen keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG aus.

Die zu Parkzwecken genutzte Fläche auf der Ostseite – vor Haus Nr. 2 ist bituminös befestigt und weist nutzungsbedingt Schäden auf.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Verbesserung des westlichen Gehweges ab Höhe Haus Nr. 3 bis Wendekreis durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parktaschen auf der Ostseite vor Haus-Nr. 2 durch Einbau von Pflaster auf RCL-Tragschicht sowie Einbau von Tiefborden.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **40.200,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der  
Straßenart: Anliegerstraße (70 %)

**28.140,00 EUR**

Die Halmstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und hat im Straßennetz von Ehrenfeld keine weitergehende Verkehrsbedeutung.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**28.140,00 EUR : 16.701 m<sup>2</sup> = rd. 1,70 EUR**

**Mit den Arbeiten soll voraussichtlich im Juli 2009 begonnen werden, daher ist es sinnvoll, dass die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft tritt.**

## Anlage 6

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG) -

---

**Straße** : Iltisstraße  
**von** : Lenauplatz  
**bis** : Nußbaumerstraße/Gustav-Freytag-Straße  
**Stadtteil** : Neuehrenfeld  
**Stadtbezirk** : 4

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die Fahrbahn besteht aus einer bituminösen Befestigung auf einer alten Naturpflasterdecke. Die Oberfläche weist Unebenheiten, Risse und altersbedingte Ausmagerungen auf, so dass aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes ein grundlegender Erneuerungsbedarf besteht.

Die Gehwege sind beidseitig überwiegend mit einer Gussasphaltdecke befestigt. Diese weist zahlreiche Risse, Schlaglöcher und Flickstellen nach Leitungsarbeiten auf und ist altersbedingt verschlissen. Teilflächen entlang der Hochbebauung sind mit Natursteinkleinpflaster befestigt, das ebenfalls beschädigt bzw. abgängig ist. Die Gehwegeinfassungen bestehen überwiegend aus Basaltlavabordsteinen sowie in Teilbereichen aus alten Naturbordsteinen, die teilweise gebrochen und abgesackt sind.

Die Entwässerung erfolgt über Gussasphaltrinnen in Seiteneinläufe, die teilweise nur eingeschränkt funktionsfähig sind.

Parkflächen sind zurzeit nicht vorhanden. Es wird sowohl im Fahrbahn- als auch im Gehwegbereich ungeordnet geparkt.

Die Beleuchtung besteht aus sogenannten Überspannleuchten, die an Querdrähten an den Hauswänden befestigt sind. Diese Beleuchtungsart entspricht nicht mehr den geltenden Normen und ist darüber hinaus altersbedingt verschlissen.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder, bituminöser Tragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Einbau einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau der Straßenabläufe.

Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Tiefborden.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

## **Kosten des Ausbaus (geschätzt)**

<b>Fahrbahn</b>	<b>116.500,00 EUR</b>
<b>Anliegeranteil (50 %)</b>	<b>58.300,00 EUR</b>
<b>Gehweg</b>	<b>111.000,00 EUR</b>
<b>davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der beitragsfähigen Höchstbreite</b>	<b>70.100,00 EUR</b>
<b>Anliegeranteil (70 %)</b>	<b>49.100,00 EUR</b>
<b>Parkflächen</b>	<b>55.000,00 EUR</b>
<b>Anliegeranteil (70 %)</b>	<b>38.500,00 EUR</b>
<b>Beleuchtung</b>	<b>9.000,00 EUR</b>
<b>Anliegeranteil (50 %)</b>	<b>4.500,00 EUR</b>
<b>Summe der Anliegeranteile</b>	<b>150.400,00 EUR</b>

---

Die Ittisstraße ist als Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen, da sie sowohl der Erschließung der angrenzenden Grundstücke als auch gleichzeitig dem Verkehr innerhalb des Ortsbereichs von Neuehrenfeld dient.

---

### **Belastung pro Quadratmeter Grundfläche (geschätzt):**

**150.400,00 EUR : 5.467 m<sup>2</sup> = rd. 27,60 EUR**

Da mit den Straßenbauarbeiten voraussichtlich im Juli 2009 begonnen werden soll, ist die vorstehende Satzung mit Rückwirkung zum 01.07.2009 in Kraft zu setzen.

## Anlage 7

### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Leostraße  
**von** : Stammstraße  
**bis** : Christian-Schult-Straße  
**Stadtteil** : Ehrenfeld  
**Stadtbezirk** : 4

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:**

Die Anlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Sie wurde 1970 erstellt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die Anlage ist dringend sanierungsbedürftig und entspricht nicht den Anforderungen der zurzeit gültigen Richtlinien.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** 4.300,00,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (70%)

3.000,00 EUR

Die Leostraße ist im o.g. Abschnitt als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

3.000,00 EUR : 4.604 m<sup>2</sup> = rd. 0,70 EUR

## Anlage 8

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Leostraße  
**von** : Venloer Straße  
**bis** : Pellenzstraße  
**Stadtteil** : Ehrenfeld  
**Stadtbezirk** : 4

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:**

Die Anlage besteht mit Ausnahme einer Leuchtstelle jüngeren Datums, die nicht Gegenstand der Maßnahme ist, aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Sie wurde 1970 erstellt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die Anlage ist dringend sanierungsbedürftig und entspricht nicht den Anforderungen der zurzeit gültigen Richtlinien.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** 4.300,00 EUR

---

**davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:**  
**Anliegerstraße (70%)**

**3.000,00 EUR**

Die Leostraße ist im o.g. Abschnitt als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**3.000,00 EUR : 4.251 m<sup>2</sup> = rd. 0,70 EUR**

## Anlage 9

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Pellenzstraße  
**von** : Simrockstraße  
**bis** : Franz-Geuer-Straße  
**Stadtteil** : Ehrenfeld  
**Stadtbezirk** : 4

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Anlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Sie wurde bis auf einen Mast neueren Datums, der erhalten bleibt, 1970 erstellt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Die Anlage ist dringend sanierungsbedürftig und entspricht nicht den Anforderungen der zurzeit gültigen Richtlinien.

---

#### vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** 7.100,00 EUR

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (70%):

5.000,00 EUR

Die Pellenzstraße ist im o.g. Abschnitt als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

---

#### Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

5.000,00 EUR : 13.914 m<sup>2</sup> = rd. 0,40 EUR

## Anlage 10

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Sintherer Straße  
**von** : Lerchenweg  
**bis** : Einmündung Sintherer Straße vor Haus-Nr. 31 bzw. 38  
**Stadtteil** : Bocklemünd/Mengenich  
**Stadtbezirk** : 4

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist etwa 39 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 5 m hohe Normmaste mit Ansatzleuchten vom Typ Circo ersetzt. Darüber hinaus wird die Anzahl der Leuchtstellen erhöht.

---

#### vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **12.000,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Anliegerstraße (70 %):

**8.400,00 EUR**

Die Sintherer Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie hat in dem Wohngebiet nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion und dient ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

---

#### Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

**8.400,00 EUR : 13.108 m<sup>2</sup> = rd. 0,70 EUR**

Aufgrund der nicht mehr gewährleisteten Standsicherheit der vorhandenen Masten musste mit dem Austausch bereits im Juli 2009 begonnen werden. Daher sollte die Satzung aus Gründen der Rechtssicherheit rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft treten.

## Anlage 11

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Ansbacher Straße  
**von** : nördlicher Einmündung Würzburger Straße  
**bis** : nach Norden abgehende Stichstraße zu den Haus-Nrn. 26 - 32  
**Stadtteil** : Vingst  
**Stadtbezirk** : 8

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Die etwa 50 Jahre alte Fahrbahn befindet sich in sehr schlechtem Zustand. Sie weist zahlreiche provisorisch verschlossene Schlaglöcher, Absackungen, Risse sowie Ausbrüche auf. Insgesamt besteht dringender Sanierungsbedarf.

Die Gehwege in diesem Straßenabschnitt sind ebenfalls rund 50 Jahre alt und bestehen überwiegend aus bituminösen Belägen unterschiedlichen Alters. Diese weisen zahlreiche Unebenheiten und Risse auf und müssen ebenfalls dringend saniert werden.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht.

---

#### **Kosten des Ausbaus (geschätzt):**

<b>Fahrbahn:</b>	<b>40.000,00 EUR</b>
<b>Gehweg:</b>	<b>20.000,00 EUR</b>
<b>Summe:</b>	<b><u>60.000,00 EUR</u></b>

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (jeweils 70%)

**42.000,00 EUR**

Die Ansbacher Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Da von ihr keinerlei Straßen abgehen, dient sie ausschließlich der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

---

#### **Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**42.000,00 EUR : 6.545 m<sup>2</sup> = rd. 6,50 EUR**

## Anlage 12

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Lützerathstraße  
**von** : Höhe Haus Nr. 113 d (Grenze zum vorhandenen Teil)  
**bis** : Ende der Bebauung (Garagen nördlich des Grundstückes Wichterbruch 10)  
**Stadtteil** : Rath/Heumar  
**Stadtbezirk** : 8

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Lützerathstraße unterliegt im hier in Rede stehenden Abschnitt noch mit allen Teileinrichtungen der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch. Die im Zuge des Vollausbaus vorgesehene Erneuerung der Beleuchtung löst hingegen eine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG NRW aus.

Mit einem Alter von über 38 Jahren ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer der überwiegend aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten bestehenden Beleuchtungsanlage abgelaufen. Außerdem entspricht sie nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Daher ist es sinnvoll, im Zuge der Baumaßnahme auch die Beleuchtungsanlage zu erneuern. Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch 8 m hohe Normmaste und Kofferleuchten ersetzt.

Bei der späteren Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird ein Aufwand nur für die ersetzte alte Beleuchtung geltend gemacht werden.

---

#### vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **50.200,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Hauptverkehrsstraße (30%)

**15.100,00 EUR**

Die Lützerathstraße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Es handelt sich um eine klassifizierte Straße (L 358), damit dient diese überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

---

#### Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

**15.100,00 EUR : 58.500 m<sup>2</sup> = rd. 0,30 EUR**

## Anlage 13

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Weimarer Straße  
**von** : südlicher Einmündung Koburger Platz  
**bis** : Gothaer Platz  
**Stadtteil** : Höhenberg  
**Stadtbezirk** : 8

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der östliche Gehweg der Weimarer Straße ist etwa 40 Jahre alt und besteht überwiegend aus alten 5 cm starken Betonplatten. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und einer niedrigen Auftrittshöhe wird der Gehweg häufig von Pkw überfahren. Dies führte dazu, dass zahlreiche Betonplatten gerissen sind und der Gehweg erhebliche Unebenheiten aufweist. Daher soll der östliche Gehweg höhenmäßig angepasst und mit stärkeren Betonplatten versehen werden. Der westliche Gehweg wurde bereits auf Kosten der GAG saniert.

Des Weiteren wird eine neue Fahrbahndecke aufgebracht. Dies löst jedoch als Unterhaltungsmaßnahme keine Beitragspflicht der Anlieger aus.

---

#### vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **64.200,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (70%)

**45.000,00 EUR**

Die Weimarer Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Eine weitergehende Verbindungsfunktion innerhalb des Baugebietes nimmt sie nicht wahr.

---

#### Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

**45.000,00 EUR : 11.329 m<sup>2</sup> = rd. 4,00 EUR**

Mit der Maßnahme soll bereits Mitte August 2009 begonnen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Satzung daher rückwirkend zum 03.08.2009 (erster Werktag im August) in Kraft treten.

## Anlage 14

### **Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Donauweg  
**von** : Lippeweg  
**bis** : Mainweg  
**Stadtteil** : Höhenhaus  
**Stadtbezirk** : 9

---

#### **Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:**

Entsprechend dem 5-Jahresprogramm „Erschließungsmaßnahmen“ ist ein Vollausbau des Donauweges (Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung und Beleuchtung) beabsichtigt.

Die Straße unterliegt für die Teileinrichtung Entwässerung noch der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch. Für den erstmalig herzustellenden Gehweg ist die Erschließungsbeitragsfrage hingegen ausgeräumt.

Die vorhandene Fahrbahn aus den 1930-er bzw. 1950-er Jahren weist zahlreiche Risse, Unebenheiten, Schlaglöcher und Flickstellen nach Leitungsarbeiten auf. Eine ordnungsgemäße Randeinfassung ist nicht vorhanden. Insgesamt besteht dringender Sanierungsbedarf.

Die aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten bestehende Beleuchtungsanlage ist etwa 40 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Im Zuge der Baumaßnahme soll die Beleuchtungsanlage entfernt und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m und Kofferleuchten ersetzt werden.

---

#### **vorgesehene Maßnahme:**

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

#### **Kosten des Ausbaus (geschätzt):**

<b>Fahrbahn:</b>	<b>200.000,00 EUR</b>
<b>Beleuchtung:</b>	<b>27.400,00 EUR</b>
<b>Summe des beitragsfähige Aufwandes:</b>	<b>227.400,00 EUR</b>

---

**davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart  
Haupterschließungsstraße (jeweils 50 %):**

**113.700,00 EUR**

**Der Donauweg ist als HAUPTerschließungsstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Er verbindet Lippeweg und Mainweg und ist die einzige Zufahrt zu den Stichstraßen Isarweg, Innweg, Lechweg und Illerweg. Damit dient der Donauweg neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem Verkehr innerhalb des Baugebietes.**

---

**Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):**

**113.700,00 EUR : 6.511 m<sup>2</sup> = rd. 17,50 EUR**

## Anlage 15

### Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

---

**Straße** : Wrangelstraße  
**von** : Graf-Adolf-Straße  
**bis** : Kieler Straße  
**Stadtteil** : Mülheim  
**Stadtbezirk** : 9

---

#### Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

§ 1 Ziffer 10 der 203. KAG-Maßnahmensatzung vom 15.04.2009 sieht für die Wrangelstraße die Verbesserung der Gehwege vor.

Im Zuge dieser Maßnahme wurde dann auch die Notwendigkeit erkannt, die alte Beleuchtungsanlage auszutauschen. Diese bestand aus Langfeldleuchten an Stahlpeitschenmasten. Leuchten und Maste waren über 38 Jahre alt und die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Daher wurden die vorhandenen Maste und Leuchten demontiert und durch 6 m hohe Normmaste mit Auslegern E1000 und Kofferleuchten ersetzt.

---

#### vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

---

**Kosten des Ausbaus (geschätzt):** **7.800,00 EUR**

---

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart:  
Anliegerstraße (70%)

**5.500,00 EUR**

Die Wrangelstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 einzustufen. Eine Verbindungsfunktion zwischen der Graf-Adolf-Straße mit der Kieler Straße nimmt sie nicht wahr, da diese beiden Straßen nur 100 m weiter westlich unmittelbar aufeinander treffen.

---

#### Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

**5.500,00 EUR : 5.115 m<sup>2</sup> = rd. 1,10 EUR**

Mit der Maßnahme wurde im Juni 2009 zusammen mit den Straßenbauarbeiten begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 02.06.2009 (erster Werktag im Juni) in Kraft.

**Anlage 16**  
**zu § 2**

**Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Erlengrund (Fußweg Parzelle 385)  
**von** : Erlengrund  
**bis** : ca. 50,00 m südöstlich (Grenze Parzelle 403)  
**Stadtteil** : Rondorf  
**Stadtbezirk** : 2

---

**§ 1 Ziffer 2 der 187. KAG-Maßnahmensatzung sieht für den Wohnweg die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung vor.**

**Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Weg dient der Erschließung der öffentlichen Grünanlage. Anliegergrundstücke werden durch ihn nicht erschlossen, daher ist die Maßnahmensatzung ersatzlos aufzuheben.**

**Anlage 17**  
**zu § 3**

**Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)**

---

**Straße** : Gronauer Straße (Straßenlandparzellen 2151 und 1231)  
**von** : südwestlicher Einmündung Bergisch Gladbacher Straße (Höhe Haus-Nrn. 1 und 2)  
**bis** : nördlicher Wendeplatz vor Haus-Nr. 49 bzw. südlicher Wendeplatz vor Haus-Nrn. 42 – 44 und 53  
**Stadtteil** : Buchheim  
**Stadtbezirk** : 9

---

**§ 1 Ziffer 4 der 200. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Gronauer Straße im o.g. Straßenabschnitt die Erneuerung der Gehwege durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf bituminöser Tragschicht sowie Einbau einer Schottertragschicht in Teilbereichen vor.**

**Tatsächlich war jedoch der Einbau einer neuen Schottertragschicht nicht notwendig, so dass der ursprüngliche Maßnahmenumfang entsprechend gekürzt werden muss.**

**Mit den Arbeiten am Gehweg der Gronauer Straße wurde bereits am 09.02.2009 begonnen, mithin vor Inkrafttreten der 200. KAG-Maßnahmensatzung am 12.03.2009. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher bezogen auf diese Maßnahme das Inkrafttreten der 200. KAG-Maßnahmensatzung und der Satzungsänderung auf den 06.02.2009 (letzter Werktag vor Baubeginn) vorzuziehen.**